

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. November 1864.

1. Mäklerwesen.

Der Senat ist seit längerer Zeit bemüht gewesen, eine Revision der bestehenden Mäklerordnungen und der diese ergänzenden Gesetze durch Berathung der betreffenden Behörde, unter Mitwirkung der Handelskammer, mindestens soweit vorzubereiten, daß deren Ergebnisse demnächst der Bürgerschaft als Grundlage für ihre hinsichtlich einiger Vorschriften verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung mitgetheilt werden könnten. Er lehnte deshalb die von der Bürgerschaft unterm 29. Mai 1861 beantragte, eine gänzliche Freiegebung des Geschäftsbetriebs der Mäkler und Agenten bezweckende Niederlegung einer Deputation am 9. October 1863 einstweilen ab, befindet sich aber jetzt in der Lage, die erwähnten Vorarbeiten zu weiterer Deputationsberathung und Berichterstattung vorzulegen, sofern dieselbe nicht von vornherein nach einer bestimmten Richtung hin beschränkt, sondern auf die Frage, ob und wie eine Reform des Mäklerwesens sich empfehle, erstreckt wird.

Hierüber der Erklärung der Bürgerschaft entgegengehend, ersucht der Senat dieselbe, im Falle des Einverständnisses ihre Mitglieder für eine solche Deputation zu erwählen und ihm namhaft zu machen.

2. Verjährung von Klagen.

Mit der von der Bürgerschaft gewünschten Fortsetzung der Verhandlungen über diesen Gegenstand ist der Senat einverstanden. Er fordert daher die Bürgerschaft auf ihre Mitglieder für die betreffende Deputation namhaft zu machen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

Vom 25. November 1861.

I. Wahlverfahren.

Der Senat ist seit längerer Zeit bemüht gewesen, eine Abänderung der bestehenden Wahlverfahren zu bewerkstelligen und hat sich zu diesem Ende mit der Bürgerschaft in Verbindung gesetzt. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Vorschläge, welche von der Bürgerschaft eingebracht wurden, hat der Senat eine Abänderung der Wahlverfahren beschlossen, welche am 25. November 1861 in der Bürgerschaft angenommen wurde. Diese Abänderung besteht darin, dass die Wahlverfahren für die verschiedenen Wahlkreise getrennt werden und dass die Wahlverfahren für die verschiedenen Wahlkreise getrennt werden. Diese Abänderung ist von dem Senat beschlossen worden und wird nun der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht.

2. Vertretung von Frauen.

Wie bei den bisherigen Wahlen, so wird auch bei den neuen Wahlen die Vertretung von Frauen in der Bürgerschaft berücksichtigt. Der Senat hat beschlossen, dass die Frauen in der Bürgerschaft vertreten werden und dass die Frauen in der Bürgerschaft vertreten werden.

Mitthe

Die b
die diplomati
haben jetzt y
gehört Dr. F
übernehmen
würde. Für
Gold, ein
Theilungsma

Die
Esterling jäh
eigenen Mitt
Rechtschaffen
lichter des Le
einen Buchst
Von dieser
jen. Der Bo
beher; die
mathische Be
scher und ul
schwerer
Großbritannien

Geg
Verwendung
Polen in A
gehend, ang
Geschichte
8925 Thaler.

Eder
Antrag
über wahren
zwischen de
dieses Jahr
Krüger, d
die Ertrakt
letzten Ertr
Augenblick
Dr. Krüg
lassen, und
die drei E
Gesandten
aber, welch
der stimm
Kopenhage
so würde si
Antrag her
nicht auf de
zu nehmen
Antrag auf